

# **M e r k b l a t t**

über die W e r b u n g in der Stadt Remagen in Wahlkampfzeiten

## **Allgemeines**

1. Nach § 2 Abs. 2, Ziff. 8 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Remagen vom 22.10.2007 ist es verboten, Plakate an nicht dafür bestimmten Flächen anzubringen. Die Stadtverwaltung **kann** Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2. Im Stadtbereich werden häufig Veranstaltungen durchgeführt, auf die der Veranstalter mit Plakaten hinweisen möchte. Bei der Vielzahl der im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen wurde das Straßen- bzw. Ortsbild durch die Stände bzw. Plakatflächen häufig erheblich verunstaltet. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Kraftfahrer beeinträchtigt wird.

Um aber dem Bedürfnis nach einer geordneten öffentlichen Anschlagwerbung nachzukommen, gibt es in der Stadt eine Vielzahl von Anschlagstellen z.B. Litfasssäulen oder Großflächen. Der Firma **awk Außenwerbung GmbH, August-Horch-Straße 10a, 56070 Koblenz**, wurde das Recht zur alleinigen Ausnutzung dieser Anschlagflächen übertragen.

Anträge auf Benutzung dieser Werbeträger sind daher grundsätzlich an die Firma awk zu richten. Auskünfte sind unter Tel.Nr. 0261-80920 (Zentrale) möglich.

3. Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung bereit, Ausnahmegenehmigungen zur Aufstellung von Plakatreieckständern und zur Anbringung von Plakattafeln mit einer max. Größe von 1,00 m x 1,30 m zu erteilen. Die allgemeinen Auflagen für die Plakatierung müssen aber eingehalten werden (siehe Anlage).

Die Anzahl der Plakate **pro Partei ist auf 160 Stück** im Stadtbereich beschränkt.

Auf **Wahlveranstaltungen darf 10 Tage vorher mit max. 10 Plakaten** zusätzlich hingewiesen werden. Sie sind nach der Veranstaltung sofort zu entfernen.

Allgemeine Wahlplakate dürfen **6 Wochen vor** den Wahlen angebracht werden, sie sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

Lautsprecherwerbung innerhalb der Stadt Remagen ist nicht zulässig.

4. Ein Antrag zum Aufstellen bzw. Aufhängen von Plakaten (Sondernutzungserlaubnis) muss bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Erteilung dieser Erlaubnis für die Wahlwerbung **ab 6 Wochen** vor der Wahl ist **gebührenfrei**. Die von uns erteilte Genehmigung bezieht sich jedoch nur auf Straßen innerhalb der Ortslage, da die Verwaltung nur hier Baulastträger ist. Für Straßen außerhalb der Ortslage ist die Straßenmeisterei Sinzig, Kripper Straße 22, 53489 Sinzig, zuständig. Ferner ist dem Antrag ein **Verantwortlicher mit Anschrift, Telefon, ggf. Fax-Nr.** zu benennen, der für die ordnungsgemäße Plakatierung zuständig ist.

Das Anbringen von Plakate ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig. Das Ordnungsamt ist berechtigt, diese Plakate auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

5. Bei der Aufstellung von **Großflächenplakate** entlang von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist die Einholung einer **Stellungnahme der Straßenmeisterei Sinzig** aus straßenbau-behördlicher Sicht erforderlich. Anträge sind unter Beifügung dieser Stellungnahme beim Ordnungsamt der Stadt Remagen einzureichen. Das Aufstellen von Großflächenplakaten ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig. Das Ordnungsamt ist berechtigt, diese Großflächenplakate auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

**Für den Grünflächenbereich „Ecke B9/Bergstraße“ werden k e i n e Genehmigungen erteilt.**

STADTVERWALTUNG REMAGEN

-Ordnungsverwaltung-